



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7051/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

~~819~~ /AB

2003 -11- 2 0

An den

zu ~~823~~ /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 823/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Wolfgang Pirkhuber, Dr. Eva Glawischmig, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturpflanzen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

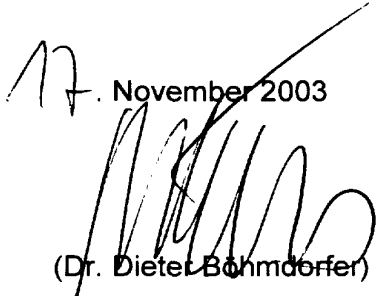
Ein Ansatzpunkt zur zivilrechtlichen Regelung der Auswirkungen der Verwendung gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes kann auch im zivilrechtlichen Nachbarrecht liegen. Die Verwendung solcher Mittel und ihre Auswirkungen auf fremde Liegenschaften und Grundstücke können - dies selbstverständlich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung - nach geltendem Recht zu einem Unterlassungsanspruch und unter Umständen auch zu einem verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch des dadurch beeinträchtigten Eigentümers oder Nutzungsberechtigten führen. Voraussetzung solcher Ansprüche ist, dass die Einwirkung im gegebenen Zusammenhang, also die Kontamination des fremden Grundstücks und der darauf wachsenden Früchte, ortsunüblich ist und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung dieses Grundstücks führt.

Das Nachbarrecht schützt allerdings nur den durch Emissionen beeinträchtigten Nachbarn. Er kann - wie schon erwähnt - gegen ortsunübliche und wesentliche Beeinträchtigungen mit Unterlassungsklage (unter Umständen auch mit einem verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch) vorgehen. Eine Klageberechtigung eines Händlers, der gentechnikfreie Produkte vermarktet und nicht Eigentümer

oder Nutzungsberechtigter einer Liegenschaft ist, sieht das Nachbarrecht dagegen nicht vor. Eine solche Klage könnte nur auf allgemein zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere auf die allgemeine Verschuldenshaftung nach den §§ 1293 ff ABGB, gestützt werden. Dabei wird im Regelfall ein nur sehr eingeschränkt ersatzfähiger sogenannter reiner Vermögensschaden vorliegen.

Was das Verhältnis des Vertriebs gentechnisch veränderter Produkte zu den daraus allenfalls resultierenden Schäden angeht, so hat das Bundesministerium für Justiz die Kommission bereits mehrfach hingewiesen, dass die Produkthaftungs-Richtlinie in Teilbereichen gewisse Defizite aufweist. Dabei ist insbesondere auf den Haftungsausschluss für das sogenannte "Entwicklungsrisiko", die verhältnismäßig kurze Ausschlussfrist von 10 Jahren und die Beweislast beim Nachweis der Kausalität verwiesen worden. Die Kommission ist derzeit dabei, die Auswirkungen der Richtlinie zu evaluieren und allfällige Änderungsvorschläge vorzubereiten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten lassen sich aber nicht absehen.

Im Übrigen wird das Bundesministerium für Justiz die zivilrechtliche Problematik mit den betroffenen Ressorts (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) auf interministerieller Ebene besprechen. Ziel dieser Diskussionen ist es, zumindest in den im nationalen Gestaltungsraum befindlichen Rechtsbereichen rasch Klarheit zu schaffen. Dazu kann gegebenenfalls auch eine eigene gesetzliche Regelung, die tunlichst im Gentechnikgesetz getroffen werden sollte, beitragen, zumal es bislang nach meinem Informationsstand keine Entscheidungen österreichischer Gerichte zu den Auswirkungen und Einwirkungen gentechnisch veränderter Kulturpflanzen gibt.

17. November 2003

(Dr. Dieter Böhmendorfer)